



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 518/21

vom
9. Juni 2022
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg a.d. Lahn vom 8. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat, dass das Urteil auf einer möglichen Verletzung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht beruht.

Appl

Krehl

Eschelbach

Schmidt

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Limburg a.d. Lahn, 08.07.2021 - 1 KLS 4 Js 17032/20

ECLI:DE:BGH:2022:090622B2STR518.21.0